



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 51-1/15

MA 51, Prüfung des Österreichischen Frauenlaufs;

Subventionsprüfung

## KURZFASSUNG

*Das Projekt Österreichischer Frauenlauf wurde von einer nicht gemeinnützigen GmbH durchgeführt, deren Geschäftstätigkeit überwiegend das besagte Projekt umfasste. Das Projekt Österreichischer Frauenlauf erzielte in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils einen erheblichen Einnahmenüberschuss. Bei den diesbezüglichen Berechnungen war weiters zu berücksichtigen, dass darin auch Ausgaben enthalten waren, die nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien in keinem Zusammenhang zum Projekt standen. Insofern erwiesen sich die Förderungen in der Höhe von jeweils 45.000,-- EUR als für die Durchführung des Projektes nicht erforderlich und erhöhten lediglich den jährlichen Gewinn der nicht gemeinnützigen GmbH um diesen Betrag. Die über das Firmenbuch abrufbare Bilanz zeigt auf, dass die Österreichischer Frauenlauf GmbH zum 31. Dezember 2013 einen Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 590.000,-- EUR aufwies.*

*Die Magistratsabteilung 51 wurde darauf hingewiesen, dass sich eine Abrechnungsprüfung nicht auf die bloße Entgegennahme des Abrechnungsformulars und dem Abstem-peln von Belegen in der Förderungshöhe beschränken darf. Auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, des Erfordernisses der gemeinnützigen und ausschließlichen Ausrichtung auf die Ausübung einer Sportart sowie den Grundsatz, dass die Höhe der Förderung die veranschlagte Finanzierungslücke nicht übersteigen sollte, wurde hingewiesen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	5
2. Abwicklung der Förderungsvergabe in der Magistratsabteilung 51 .....	5
2.1 Allgemeines .....	5
2.2 Feststellungen .....	6
3. Projektabwicklung durch die Förderungsnehmerin .....	12
3.1 Unterlagen .....	12
3.2 Berechnungen der Projektabrechnungen .....	12
3.3 Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH .....	13
4. Ergebnis der stichprobenweisen Belegeinschau durch den Stadtrechnungshof Wien .....	16
4.1 Prüfung der Wirtschaftlichkeit .....	17
4.2 Prüfung der Zweckwidmung bzw. der Sparsamkeit .....	17
5. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	20

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
E-Mail .....	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
GJS.....	Gemeinderatsausschuss Bildung, Jugend, Informati- on und Sport
GmbH. ....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LED .....	Light Emitting Diode
lt.....	laut

MA .....	Magistratsabteilung
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
ÖFLV .....	Verein zur Unterstützung der Gesundheit, zur Vor- beugung diverser Zivilisationskrankheiten
Pkt. ....	Punkt
Pkte. ....	Punkte
Pkw.....	Personenkraftwagen
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
TV .....	Television
u.v.m.....	und vieles mehr
WU .....	Wirtschaftsuniversität
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Durchführung des Österreichischen Frauenlaufs in den Jahren 2011 bis 2013 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Allgemeines**

Der Österreichische Frauenlauf wurde erstmals im Jahr 1988 durchgeführt. Bis zum Jahr 2009 wurde die Veranstaltung durch eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ausgerichtet. Im Jahr 2010 wurde diese Gesellschaft durch die damalige Gesellschafterin und den damaligen Gesellschafter in die Österreichischer Frauenlauf GmbH eingebracht, welche fortan die Durchführung des Österreichischen Frauenlaufs übernahm. Die Österreichischer Frauenlauf GmbH ist im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer 338598p eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation von Sportveranstaltungen, insbesondere des Österreichischen Frauenlaufs, die Veranstaltung von Seminaren und der Handel mit Waren aller Art. Die Österreichischer Frauenlauf GmbH war bzw. ist nicht gemeinnützig.

### **2. Abwicklung der Förderungsvergabe in der Magistratsabteilung 51**

#### **2.1 Allgemeines**

Die Österreichischer Frauenlauf GmbH erhielt im Weg der Magistratsabteilung 51 mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 29. April 2011, Pr.Z. 01285-2011/0001-GJS, vom 24. Mai 2012, Pr.Z. 01528-2012/0001-GJS und vom 22. Mai 2013, Pr.Z. 01467-2013/0001-GJS jährliche Förderungen in der Höhe von 45.000,-- EUR.

Vom Bund erhielt die Österreichischer Frauenlauf GmbH im Jahr 2012 eine Förderung in der Höhe von 10.000,-- EUR.

## 2.2 Feststellungen

2.2.1 Im Prüfungszeitraum von 2011 bis 2013 galten noch die Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 vom 1. Oktober 2009. Die zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien aktuellen Förderungsrichtlinien wurden mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.

2.2.2 In den Förderungsrichtlinien vom 1. Oktober 2009 gab die Magistratsabteilung 51 vor, dass Förderungsanträge mit einem Gesamtkostenvolumen von über 35.000,-- EUR bis spätestens 30. April des Vorjahres zu stellen waren. In Ausnahmefällen konnten Abweichungen möglich sein. Da sich diese Regelungen nach Angabe der Magistratsabteilung 51 als nicht praktikabel erwiesen, wurde die Vorgabe in den neuen Richtlinien derart ersetzt, dass Förderungsanträge generell zumindest drei Monate vor der Durchführung der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 51 einzureichen sind.

In keinem der Förderungsfälle wurde die vorgegebene Mindestfrist eingehalten, in den Jahren 2012 und 2013 sogar deutlich unterschritten. So langte das Ansuchen für die am 21. Mai 2011 durchgeführte Veranstaltung erst am 7. März 2011 ein. Für die Veranstaltung am 1. Juni 2012 wurde das Ansuchen am 23. April 2012 und für die am 25. Mai 2013 durchgeführte Veranstaltung am 17. April 2013 gestellt. Dies erschien insofern unverständlich, als die Veranstaltung im Jahr 2012 bereits zum 25. Mal in Folge durchgeführt wurde, und somit eine rechtzeitige Antragstellung problemlos möglich hätte sein müssen. Bei der Einschau in die Förderungsakten stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass sich in diesen keine Hinweise auf einen Ausnahmefall fanden, und es war ein solcher Ausnahmefall nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien bei einer jährlich stattfindenden Veranstaltung auch nicht erkennbar.

Von der Magistratsabteilung 51 wurde hiezu angegeben, dass die Förderungsrichtlinien nur als interne Handlungsanleitungen ohne Bindungswirkung angesehen wurden.

Dazu stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass Förderungsrichtlinien eine transparente Entscheidung auch für Dritte, eine ordnungsgemäße Abwicklung und die Gleichbehandlung der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber gewährleisten. Um

den die Stadt Wien bindenden Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen, ist es vielmehr zwingend erforderlich, Förderungsrichtlinien zu erlassen, welche es allen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern gleichermaßen erlauben, die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Förderungsantrages im Vorhinein abzuschätzen, und willkürliche Entscheidungen einer Gebietskörperschaft hintanzuhalten.

Ergänzend war zu bemerken, dass im Organisationshandbuch vom 1. Oktober 2009 festgehalten wurde, dass "die genannten Richtlinien für den gesamten Förderungsprozess einzuhalten sind".

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, auf die Einhaltung der eigenen Förderungsrichtlinien, insbesondere hinsichtlich der verbindlichen Antragsfristen, zu achten oder diese bei Bedarf anzupassen.

2.2.3 In den Förderungsrichtlinien vom 1. Oktober 2009 gab die Magistratsabteilung 51 vor, dass Förderungen nur an Körperschaften vergeben werden können, die ihren Sitz in Wien haben, deren Zweck gemeinnützig und ausschließlich auf die Ausübung einer in Wien anerkannten Sportart gerichtet ist. Entgegen der selbst gewählten Formulierung "Körperschaften" sollten nach der Intention der Magistratsabteilung 51 jedoch ausschließlich Vereine und keine Gesellschaften mit beschränkter Haftung gefördert werden.

In den prüfungsgegenständlichen Förderungsanträgen der Jahre 2011 bis 2013 wurde jeweils der Verein "Österreichischer Frauenlauf Verein", Verein zur Unterstützung der Gesundheit, zur Vorbeugung diverser Zivilisationskrankheiten. Kurz: ÖFLV als Förderungswerber genannt. Der Verein wurde allerdings nur im Betreff der Förderungsanträge als Förderungswerber genannt, unterfertigt waren alle Anträge für die bzw. von der Österreichischer Frauenlauf GmbH. Die vertretungsbefugte Präsidentin des ÖFLV war auch 50%-Gesellschafterin der Österreichischer Frauenlauf GmbH. Die Abwicklung sollte lt. den jeweiligen Förderungsanträgen durch die Österreichischer Frauenlauf GmbH - die, wie bereits erwähnt, nicht gemeinnützig war - erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest:

- Die Förderungsanträge waren in allen Fällen von der Österreichischer Frauenlauf GmbH unterzeichnet,
- die Genehmigungen der Förderungen durch den Gemeinderat erfolgten jeweils für die Österreichischer Frauenlauf GmbH,
- die Auszahlungen der Förderungen erfolgten von der Magistratsabteilung 51 direkt an die Österreichischer Frauenlauf GmbH,
- sämtliche Belege lauteten auf die Österreichischer Frauenlauf GmbH,
- die Abrechnungen erfolgten durch die Österreichischer Frauenlauf GmbH,
- der Verein selbst war in keiner Weise mit der Durchführung der Veranstaltung bzw. der Verwaltung der Förderungsmittel befasst,
- nach Angabe der Österreichischer Frauenlauf GmbH bzw. des ÖFLV entfaltete der ÖFLV keine operative Tätigkeit, für den ÖFLV lagen keine Unterlagen vor,
- nach Angabe der Österreichischer Frauenlauf GmbH war diese nicht gemeinnützig.

Einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise folgend war festzuhalten, dass der Förderungsvertrag ausschließlich mit der Österreichischer Frauenlauf GmbH abgeschlossen wurde. Der Verein diente prima facie nur dazu, um wenigstens beim Förderungsantrag die Förderungsbedingungen formell einzuhalten bzw. die Förderungsmittel zu erhalten, ohne selbst in irgendeiner Weise aktiv zu werden.

Einer Gemeinnützigkeit stand nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien entgegen, dass die Österreichischer Frauenlauf GmbH den Verkauf von einschlägigen Sportartikeln betrieb und durchgehend Gewinne auswies. So betrug der Gewinn in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils ein Vielfaches der Förderung durch die Stadt Wien.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinien, insbesondere hinsichtlich der Gemeinnützigkeit von Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern, zu achten.

Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Aufgrund des Verkaufes von Sportartikeln eine Gemeinnützigkeit auszuschließen, ist für die Österreichischer Frauenlauf GmbH nicht nachvollziehbar. Viele gemeinnützige Vereine, vor allem im Fußball, betreiben Sportartikelhandel und Fanshops. Nachdem sowohl ein großer Sporthändler als auch ein großer Sportartikelhersteller aufgrund plötzlich geänderter Marketingstrategien als Sponsoren ausgestiegen waren, war es eine rein wirtschaftliche Entscheidung, die entstandene Budgetlücke durch Arbeit, nämlich den Verkauf von Laufbekleidung, zu schließen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Es ist festzuhalten, dass die Österreichischer Frauenlauf GmbH im Prüfungszeitraum signifikante, jährliche Gewinne erzielte. Die über das Firmenbuch abgerufene Bilanz der Österreichischer Frauenlauf GmbH zeigte zum 31. Dezember 2013 einen Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 590.000,-- EUR.

2.2.4 Die Entscheidung über die Ablehnung eines Förderungsantrages bzw. die Vorlage zur Genehmigung an den Gemeinderatsausschuss bzw. den Gemeinderat erfolgte in der Magistratsabteilung 51 in der Vergangenheit mithilfe eines Bewertungsberichtes. In diesem wurden verschiedene Kriterien nach Punkten bewertet, womit die Entscheidung über den Antrag auch für einen Dritten nachvollziehbar sein sollte. Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien wurden diese Bewertungsberichte in der Magistratsabteilung 51 nicht mehr verwendet.

Inwiefern diese Bewertungsberichte einen Rückschluss auf die Prüfung der Entscheidung über den Förderungsantrag bzw. die Angemessenheit der Förderungshöhe zuließen, konnte von der Magistratsabteilung 51 nicht beantwortet werden. Von der Magistratsabteilung 51 wurde angegeben, dass zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien die Entscheidung über die Ablehnung oder die Vorlage eines Förderungsantrages zur Genehmigung bzw. die Entscheidung über die Förderungshöhe anhand der Förderungsrichtlinien und im Team getroffen wird.

2.2.5 In den Förderungsrichtlinien wurde festgehalten, dass die Abrechnung der Förderung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen hat. Mit ausreichender Begründung konnte diese Frist von der Magistratsabteilung 51 verlängert werden.

In allen drei Jahren wurde per E-Mail um Fristerstreckung angesucht, die von der Magistratsabteilung 51 auch jeweils genehmigt wurde. Diese Fristerstreckungsansuchen wiesen jedoch keine aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ausreichende Begründung auf, sondern es wurde lediglich ausgeführt, dass "erst in der verlängerten Frist alles abgeschlossen werden könne".

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, auch hinsichtlich vorgegebener Fristen auf die Einhaltung der Förderungsbedingungen zu achten oder diese bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Die Abrechnung der Förderung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen, ist bei einem Projekt dieser Größenordnung nicht realisierbar, da zu diesem Zeitpunkt weder alle Lieferantinnen bzw. Lieferanten und Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister abgerechnet, noch alle Sponsorengelder und Werbeeinnahmen eingelangt sind.

2.2.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Erkenntnisse bzw. Ergebnisse der Prüfungen der Abrechnungen in der Magistratsabteilung 51 nicht dokumentiert wurden, obwohl im Organisationshandbuch vom 1. Oktober 2009 die Erstellung eines Formulars "Abschlussbericht zur Veranstaltungsförderung" über die durchgeführte Prüfung vorgesehen war.

In den Förderungsakten waren jeweils die Abrechnungen mit den Summen der verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenkategorien und jeweils drei bis fünf Belege, die in Summe zumindest die Förderungshöhe ergaben, enthalten.

Mangels Dokumentation und aufgrund der Tatsache, dass die im Prüfungszeitraum zuständigen Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien nicht mehr in der Magistratsabteilung 51 tätig waren, konnte die Magistratsabteilung 51 nicht angeben, auf welche Art und Weise die damaligen Abrechnungsprüfungen stattfanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die durchgeführten Prüfungen personenunabhängig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.2.7 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Österreichischer Frauenlauf GmbH in den Jahren 2012 und 2013 Gesamtprojekteinnahmen und Gesamtprojektausgaben abgerechnet hatte, die auf den Cent genau übereinstimmten (2012 jeweils 1.109.102,17 EUR; 2013 jeweils 1.375.956,13 EUR). Der Stadtrechnungshof Wien stufte die Wahrscheinlichkeit derartiger Übereinstimmungen als gering ein. Im Jahr 2011 wurde ein Einnahmenüberschuss in der Höhe von 178,67 EUR von der Österreichischer Frauenlauf GmbH angegeben.

Hinsichtlich dieser ungewöhnlichen Abrechnungen befragt, gab die Österreichischer Frauenlauf GmbH gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass dies von der Magistratsabteilung 51 so verlangt wurde. Diese Angabe deckte sich mit der Formulierung im Antragsformular der Magistratsabteilung 51, wonach "in jenen Fällen, wo die Differenz zwischen den Kosten und den Einnahmen nicht der gewährten und ausbezahlten Förderung entspricht, die Abrechnung unvollständig ist".

Wie der Stadtrechnungshof Wien ausführte, handelte es sich hierbei offensichtlich um ein Missverständnis seitens der Magistratsabteilung 51, da im Regelfall die bei einem Projekt angefallenen Einnahmen nicht exakt den Ausgaben entsprechen. Sehr wohl müssten im Regelfall aber in den Kalkulationen die Einnahmen den Ausgaben entsprechen, da Projektfinanzierungen ausgeglichen sein sollten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die vorgelegten Abrechnungen hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen. Weiters war vom Stadtrechnungs-

hof Wien darauf hinzuweisen und zu empfehlen, dass der im Abrechnungsförmular der Magistratsabteilung 51 verwendete Begriff "Kosten" ein Terminus der Kostenrechnung ist. Für die verlangte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung wäre hingegen der korrespondierende Begriff "Ausgaben" vorzugeben gewesen.

Die Prüfung der Abrechnung darf sich nicht auf die bloße kritiklose Entgegennahme der von der F6rderungsnehmerin bzw. dem F6rderungsnehmer vorgenommenen Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und das Abstempeln der vorgelegten Belege in F6rderungsh6he beschränken, sondern hat eine stichprobenweise Prüfung der Abrechnungsunterlagen und der Belege der Gesamtabrechnung zu umfassen.

Die Erstellung einer Checkliste für die Abrechnungsprüfung wurde zwischenzeitig zugesagt (s. MA 51, Prüfung der Sportf6rderungen; Nachprüfung, StRH I - 51-1/14).

### **3. Projektabwicklung durch die F6rderungsnehmerin**

#### **3.1 Unterlagen**

Die Buchhaltungsunterlagen der 6sterreichischer Frauenlauf GmbH enthielten neben den Belegen des gef6rderten 6sterreichischen Frauenlaufs auch Belege über andere Projekte (Läufe) und über den Verkauf einschlägiger Sportartikel. Da weder Einzelbelegaufstellungen über das Projekt 6sterreichischer Frauenlauf vorhanden waren, noch eine Kostenrechnung eingerichtet war, ersuchte der Stadtrechnungshof Wien um die internen Berechnungsunterlagen der von der F6rderungsnehmerin vorgelegten Projekt-abrechnungen. Die Berechnungen erfolgten durch Zusammenrechnung verschiedener Erlös- bzw. Aufwandskonten der Buchhaltung, wobei diese jeweils von September des Vorjahres bis zum August des Jahres der F6rderung erfolgte.

Mangels anderer Unterlagen nahm der Stadtrechnungshof Wien seine Prüfung auf dieser Grundlage vor.

#### **3.2 Berechnungen der Projektabrechnungen**

Die Einschau in die Aufsummierung der Belegübersichten zeigte, dass es bei der Erstellung der Projektabrechnungen zu einer Vermischung mit anderen Geschäftsberei-

chen kam. So fanden sich zumindest anteilig dem Verkauf der Sportartikel bzw. den anderen Projekten zuordenbare Aufwandskonten in der gesamten Höhe in der Zusammenrechnung des Projektes Österreichischer Frauenlauf. Bis auf einige kleinere Beträge war jeweils der Gesamtaufwand der Österreichischer Frauenlauf GmbH in die Projektabrechnung aufgenommen worden. Die Erlöse des Sportartikelverkaufs fanden Eingang in die Gesamtabrechnung, nicht hingegen die Erlöse der anderen Projekte.

In den jährlichen Zusammenrechnungen wurden die erzielten Einnahmenüberschüsse aus den Projektabrechnungen jeweils unter der Ausgabenposition Organisation erfasst. In der Position Organisation waren jedoch keine tatsächlichen Ausgaben enthalten.

Die Einnahmenüberschüsse betragen lt. den Unterlagen der Österreichischer Frauenlauf GmbH im Jahr 2011 195.751,-- EUR, im Jahr 2012 181.957,53 EUR und im Jahr 2013 177.524,26 EUR. In den der Magistratsabteilung 51 vorgelegten Abrechnungen waren diese Positionen jeweils in der Ausgabenkategorie Fremdleistungen enthalten. Nur im Jahr 2011 wurde - wie bereits erwähnt - ein Betrag in der Höhe von 178,67 EUR als Einnahmenüberschuss deklariert, wobei die Errechnung dieses Betrages rechnerisch nicht nachvollziehbar war und von der Österreichischer Frauenlauf GmbH auch nicht geklärt werden konnte.

Die auf diese Art offenkundigen Überschüsse aus dem Projekt wurden aufgrund der oben beschriebenen unzureichenden Vorgangsweise bei der Abrechnungsprüfung von der Magistratsabteilung 51 nicht erkannt bzw. nicht hinterfragt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, im Zuge der Prüfung der Abrechnung von Projekten insbesondere das Vorliegen von Einnahmenüberschüssen zu überprüfen. Die Notwendigkeit einer Rückforderung der Förderungen wäre von der Magistratsabteilung 51 zu prüfen.

### **3.3 Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH**

Die Österreichischer Frauenlauf GmbH gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass die Magistratsabteilung 51 in der Vergangenheit immer wieder darauf hinge-

wiesen wurde, dass die Veranstaltung durch die nicht gemeinnützige GmbH durchgeführt wird, und es sich nach ihrer Auffassung bei der Auszahlung der Geldmittel weniger um eine Förderung, als vielmehr um eine Abgeltung für die für die Stadt Wien erbrachte Werbeleistung handeln sollte, die nach ihrer Ansicht aufgrund der Umwegrentabilität weit über die gewährten 45.000,- EUR hinausging. Nach der Angabe der Österreichischer Frauenlauf GmbH wurde seitens der Magistratsabteilung 51 immer wieder darauf hingewiesen, dass die Stadt Wien das Projekt unterstützen will, dies aber nur in Form einer Förderung möglich wäre.

#### Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Die Stadt Wien erhielt aufgrund der von ihr gewährten Unterstützung des Österreichischen Frauenlaufs sehr wohl auch Gegenleistungen in Form von Werbeleistungen, die einem Auftritt eines herkömmlichen Sponsors gleichkommen. Zudem bringt der Österreichische Frauenlauf durch seine Anziehungskraft tausende Frauen und Mädchen aus dem Ausland und den Bundesländern nach Wien. Aufgrund des Vergleiches mit anderen Veranstaltungen dieser Größenordnung und des Wissens über die Herkunft der Teilnehmerinnen kann davon ausgegangen werden, dass diese Teilnehmerinnen allein am Veranstaltungswochenende mehr als 10 Mio. EUR in Wien ausgeben und der Österreichische Frauenlauf den Wiener Hoteliers mehr als 10.000 zusätzliche Nächtigungen bringt.

Zudem organisiert die Österreichischer Frauenlauf GmbH über das ganze Jahr hinweg über 20 kostenlose Frauenlauffreize in ganz Wien und steigert damit das Angebot an Bewegungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen in der Stadt immens.

Jährliche Leistungen für die Stadt Wien in den Jahren 2011 bis 2013:

1. Werbliche Leistungen für die Stadt Wien

- Logopräsenz im Rahmen des Österreichischen Frauenlaufs auf
  - den über 100.000 Informationsbroschüren,
  - in den 25.000 bzw. 30.000 Programmheften,
  - in den 25.000 bzw. 30.000 Ergebnisheften,auf den Plakaten,  
auf der Website,  
auf den 25.000 bzw. 30.000 Medaillen,  
auf der Logo- bzw. LED-Wand auf der Festbühne,  
auf der Interviewwand im Ziel und bei der Pressekonferenz.
  
- Logopräsenz im Rahmen des Kinderlaufes auf
  - den Infobroschüren,
  - auf den Plakaten,
  - auf der Website,
  - auf der Sponsorwand auf der Festbühne.
  
- Transparentwerbung mit dem Slogan "Wien Bewegung findet Stadt" bei Start und Ziel des Österreichischen Frauenlaufs, beim Frauen Fun und beim Kinderlauf.
  
- Wien Bewegung findet Stadt-Werbbestand am Veranstaltungsgelände des Österreichischen Frauenlaufs.
  
- Einbeziehung diverser Wiener Stadträtinnen bzw. Stadträte in
  - Pressekonferenzen,
  - Begrüßungsinterviews,
  - Startgongs,
  - Startfotos,
  - etc.

## 2. Gemeinnützige Aktivitäten zugunsten der Stadt Wien

- Planung, Organisation, Bewerbung und Durchführung kostenloser Frauenlauftreffs an bis zu 20 Standorten in Wien unter dem Titel "Fit in 12 Wochen".
- Planung, Organisation, Bewerbung und Durchführung des ganzjährig, kostenlosen Frauenlauftreffs im Prater mit 18 Lauf- und zwei Nordic Walking Gruppen.
- Planung, Organisation, Bewerbung und Durchführung ganzjähriger und kostenloser Frauenlauftreffs an neun bis zehn weiteren Standorten in Wien (Türkenschanzpark, Donaupark, Schönbrunn, Steinhofgründe, Simmering, Schwedenplatz, Augarten, Liesing, Donauinsel und seit Herbst 2013 auch WU Campus Wien).
- Planung, Organisation, Bewerbung und Durchführung kostenloser Lauftreffs für Mädchen ("Girlies Workouts").
- Planung, Organisation, Bewerbung und Durchführung eines kostenlosen Lauftreffs für Migrantinnen.
- Kostenübernahme der Ausbildung der Laufinstruktorinnen.
- Mitorganisation, Planung, Bewerbung und Durchführung des kostenlosen Girlies Sports Days.

## **4. Ergebnis der stichprobenweisen Belegeinschau durch den Stadtrechnungshof Wien**

Die Auswahl der Belege bzw. die Befragung hinsichtlich der Art der Buchungen einiger Konten erfolgte durch eine bewusste Stichprobe anhand der Buchungstexte und der Buchungsbeträge ausgewählter Konten. Die Belegprüfung erfolgte unter den Gesichtspunkten der vereinbarten widmungsgemäßen Verwendung der Mittel, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sowie der geforderten gemeinnützigen und ausschließlichen Ausrichtung auf die Ausübung einer Sportart. Diese Prinzipien waren jeweils für das gesamte Projekt einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der von der Österreichischer Frauenlauf GmbH ohnedies selbst deklarierten fehlenden Gemeinnützigkeit und der vom Stadtrechnungshof Wien festgestellten jährlichen Einnahmenüberschüsse, die die Förderungen jeweils weit überstiegen, war auf die in diesem Fall nur mehr eingeschränkte Bedeutung der vorgenommenen Belegprüfung hinzuweisen. Unter den Gesichtspunkten der fehlenden Gemeinnützigkeit und der Einnahmenüberschüsse erwiesen sich die Förderungen bereits ohne die Einzelfeststellungen als nicht den Förderungsrichtlinien entsprechend bzw. als für die Durchführung des Projektes nicht erforderlich.

#### **4.1 Prüfung der Wirtschaftlichkeit**

Im Zuge der stichprobenweisen Einschau wurde festgestellt, dass für die von der Österreichischer Frauenlauf GmbH von Dritten bezogenen Leistungen in keinem Fall der Stichprobe Unterlagen über eingeholte Kostenvergleichsangebote vorlagen. Von der Österreichischer Frauenlauf GmbH wurde dies damit begründet, dass entweder Kostenvergleiche eingeholt, aber nicht dokumentiert wurden oder ein entsprechender Marktüberblick bestand und deswegen keine Kostenvergleiche erforderlich waren oder die Leistungen nur von bestimmten Lieferantinnen bzw. Lieferanten in der geforderten Qualität erbracht werden konnten. Mangels Unterlagen konnten diese Behauptungen vom Stadtrechnungshof Wien nicht weiter geprüft werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zum Nachweis der erforderlichen Wirtschaftlichkeit, ab festzulegenden Beträgen zumindest zwei Kostenvergleichsangebote einzuholen und diese auch zu dokumentieren. Bei der Nichtauswahl der Billigstbieterin bzw. des Billigstbieters wären die Gründe dafür - z.B. Qualitätskriterien - im Einzelfall anzugeben.

#### **4.2 Prüfung der Zweckwidmung bzw. der Sparsamkeit**

4.2.1 Die Österreichischer Frauenlauf GmbH rechnete im Jahr 2011 rd. 6.900,-- EUR, im Jahr 2012 rd. 4.300,-- EUR und im Jahr 2013 gleichfalls rd. 4.300,-- EUR an Ausgaben für die Betankung bzw. die Reparaturen des eigenen Pkw ab. Diese Ausgaben erstreckten sich jeweils gleichmäßig über das ganze Jahr.

Nach der Angabe der GmbH waren diese Ausgaben durch das ganzjährige Arbeiten für das Projekt Österreichischer Frauenlauf bedungen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien erschien die Abrechnung von ganzjährig etwa gleichbleibenden Ausgaben zur Nutzung eines Pkw mit einem Projekt, das sich jährlich auf zwei Tage im Jahr beschränkte, aber nicht mit den Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vereinbar.

Im Jahr 2013 kaufte die Österreichischer Frauenlauf GmbH einen neuen Pkw zum Anschaffungspreis in der Höhe von 30.075,- EUR. Obgleich dieser Betrag nicht auf einem Aufwandskonto gebucht wurde, und somit auch nicht direkt in die Förderungsabrechnung einging (buchungstechnisch erfolgen die Aufwendungen in den Folgejahren über Abschreibungskonten, die Abschreibungskonten waren jeweils als Ausgaben in den Förderungsabrechnungen enthalten), erschien dies mit der nach der Förderungsvereinbarung geforderten gemeinnützigen und ausschließlichen Ausrichtung auf die Ausübung einer Sportart nur schwer in Einklang zu bringen.

Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Die Organisation eines Projektes in der Größenordnung des Österreichischen Frauenlaufs ist ohne ein geeignetes Transportmittel für Werbeauftritte, die Betreuung des Frauenlauftreffs, die Abwicklung diverser Termine etc. realistisch nicht machbar.

4.2.2 In einem weiteren Fall der Stichprobe kaufte die Österreichischer Frauenlauf GmbH einen Fernseher zu einem Anschaffungspreis in der Höhe von 1.488,- EUR. Obwohl auch dieser Aufwand nicht direkt in die Förderungsabrechnung einging, bestanden hier analoge Bedenken im Zusammenhang mit der geforderten gemeinnützigen und ausschließlichen Ausrichtung auf die Ausübung einer Sportart.

Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Über dieses TV-Gerät werden wöchentliche Besprechungen von Onlinemedien, Drucksorten, Präsentationen etc. dem gesamten

Team bzw. auch Sponsoren und Kooperationspartnern präsentiert. Wenn die Österreichischer Frauenlauf GmbH eine professionelle Veranstaltung auch professionell betreut und präsentiert, ermöglicht das wiederum, Sponsorgelder zu lukrieren.

4.2.3 Unter dem Titel Reise- und Fahrtaufwand rechnete die Österreichischer Frauenlauf GmbH im Jahr 2011 Ausgaben in der Höhe von rd. 5.000,-- EUR, im Jahr 2012 von rd. 12.000,-- EUR und im Jahr 2013 von rd. 17.900,-- EUR ab. Diese nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien für eine zweitägige Veranstaltung zu hohen Ausgaben ergaben sich vor allem durch die Kosten zahlreicher Städte-Aufenthalte von bis zu sechs Personen.

Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Bei all diesen Besuchen ging es um die Weiterentwicklung des Österreichischen Frauenlaufs. Ziel ist es, mit einer Veranstaltung, die am Puls der Zeit ist, noch mehr Frauen und Mädchen aus dem Ausland nach Wien zu holen und damit auch wieder die Umwegrentabilität, die Nächtigungszahlen und den Werbewert für die Stadt zu erhöhen.

Alle getätigten Ausgaben entsprachen lt. Auffassung des ergebnisorientierten Wirtschaftens der Österreichischer Frauenlauf GmbH der Zweckwidmung zum Projekt. In punkto Sparsamkeit stellt sich die Frage, inwieweit es im Sinn der Wirtschaftlichkeit vertretbar ist, notwendige frühzeitige Investitionen in die Weiterentwicklung eines Projektes zu unterlassen.

Im Zuge der stichprobenweisen Einschau wurde bzgl. von Aufenthalten in Paris und Chicago angegeben, dass der dortige Frauenlauf bzw. Marathon besucht und beobachtet sowie Werbung und Erfahrungsaustausch betrieben wurde, Kontakte zu Sponsorinnen bzw. Sponsoren und Athletinnen geknüpft wurden und z.T. an der Veranstaltung selbst teilgenommen wurde. Bezüglich eines Aufenthaltes in London wurde angegeben,

dass die dortigen Olympischen Spiele besucht bzw. beobachtet wurden und Treffen mit anderen Läuferinnen und Journalistinnen bzw. Journalisten stattfanden.

Hinsichtlich eines Hotelaufenthaltes mehrerer Personen mit einem Gesamtaufwand in der Höhe von rd. 1.800,- EUR wurde angegeben, dass es sich dabei um einen Workshop zur Positionierung und Weiterentwicklung der Veranstaltung und der anderen Projekte der Österreichischer Frauenlauf GmbH, der Entwicklung der Schwerpunkte und der Kommunikation handelte.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien waren derartige Ausgaben in dieser Höhe auch bei einer weiten Auslegung des Begriffes Projekt nicht angemessen, zumal aufgrund der langjährigen Durchführung des Österreichischen Frauenlaufs bereits ein ausreichender Erfahrungsschatz vorhanden sein musste.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, nur solche Ausgaben in die Projektabrechnungen aufzunehmen, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und der geforderten Zweckwidmung zum Projekt klar und nachweisbar entsprechen.

## **5. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 51:

Empfehlung Nr. 1:

Auf die Einhaltung der eigenen Förderungsrichtlinien hinsichtlich der verbindlichen Antragsfristen ist zu achten oder diese sind bei Bedarf anzupassen (s. Pkte. 2.2.2 und 2.2.5).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Grundsätzlich sind die Förderungsrichtlinien einzuhalten. Die Magistratsabteilung 51 sieht in Ausnahmefällen von der Einhaltung ab, um den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern die jeweiligen sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen. Diese Ausnahmefälle werden bereits schriftlich begründet und dokumentiert.

**Empfehlung Nr. 2:**

Auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Gemeinnützigkeit von Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern ist zu achten (s. Pkt. 2.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird weiterhin auf die formelle Richtigkeit achten und darüber hinaus eine vertiefende inhaltliche Prüfung durchführen und dokumentieren.

**Empfehlung Nr. 3:**

Die durchgeführten Prüfungen in den Förderungsakten sind personenunabhängig und nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Pkt. 2.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird die Erkenntnisse bzw. Ergebnisse der Prüfungen künftig ausreichend in den Förderungsakten dokumentieren.

**Empfehlung Nr. 4:**

Die vorgelegten Abrechnungen sind hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen (s. Pkt. 2.2.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Abrechnungen werden grundsätzlich auf Plausibilität geprüft. Es wird künftig eine noch detailliertere Dokumentation darüber angelegt.

**Empfehlung Nr. 5:**

Der im Abrechnungsformular der Magistratsabteilung 51 verwendete Begriff "Kosten" ist ein Terminus der Kostenrechnung. Für die verlangte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung wäre hingegen der korrespondierende Begriff "Ausgaben" vorzugeben (s. Pkt. 2.2.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Im Zuge der Überarbeitung der Abrechnungsformulare im Jänner 2014 wurde der Begriff "Kosten" bereits durch den Begriff "Ausgaben" ersetzt.

## Empfehlung Nr. 6:

Im Zuge der Prüfung der Abrechnung von Projekten ist insbesondere das Vorliegen von Einnahmenüberschüssen zu überprüfen. Die Notwendigkeit einer Rückforderung der Förderungen wäre von der Magistratsabteilung 51 zu prüfen (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Im Zuge der Abrechnung werden - wie bisher - auch die Einnahmen überprüft. Sollten z.B. bei Veranstaltungsförderungen Einnahmenüberschüsse erzielt werden, wird dies berücksichtigt und gegebenenfalls eine Rückforderung eingeleitet.

## Empfehlungen an die Österreichischer Frauenlauf GmbH:

## Empfehlung Nr. 1:

Zum Nachweis der erforderlichen Wirtschaftlichkeit wurde empfohlen, ab festzulegenden Beträgen zumindest zwei Kostenvergleichsangebote einzuholen und diese auch zu dokumentieren. Bei der Nichtauswahl der Billigstbieterin bzw. des Billigstbieters wären die Gründe dafür - z.B. Qualitätskriterien - im Einzelfall anzugeben (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Der Österreichischer Frauenlauf GmbH ist wichtig klarzustellen, dass diese als Unternehmerin selbstverständlich diese Kriterien allein im Eigeninteresse sehr gewissenhaft einhält. Abgesehen davon, dass die Österreichischer Frauenlauf GmbH das Unternehmerrisiko trägt, ist Qualität und wieder Qualität für den nachhaltigen Erfolg der Veranstaltung entscheidend. Der Österreichische Frauenlauf stünde nicht mit einem derartig guten Ruf unter den top 3 Frauenläufen weltweit da.

In der Vergangenheit wurden immer Vergleichsangebote, da unternehmerisches Denken und Handeln wohl schon als Eigenschutz die Österreichischer Frauenlauf GmbH immanent begleitet, eingeholt. Die Dokumentation wurde aus Sicht ihrer Richtlinien sichtlich verabsäumt. Künftig wird noch mehr Augenmerk darauf gelegt und dies auch entsprechend dokumentiert werden.

Via der Steuerberaterin der Österreichischer Frauenlauf GmbH wurden beispielhaft zwei Angebote für den Österreichischen Frauenlauf für das Jahr 2015 übergeben. Hier kam nicht nur der Billigst-, sondern auch der Bestbieter zum Zug und das bereits seit dem Jahr 2009.

Es gibt auch solche Angebote, bei denen sich die Österreichischer Frauenlauf GmbH für ein ziffernmäßig höheres entscheidet, weil dieses den eigenen Qualitätskriterien besser entspricht und daher "als Bestbieter" gewinnt. Gleichzeitig wird bei funktionierenden Kooperationen nicht jährlich ein Vergleichsangebot eingeholt, weil ein eingespieltes Team und eine bewährte Partnerschaft einen gewissen Mehrwert an soft-facts bieten, die unbezahlbar sind, wie z.B. Kommunikationsklarheit und Verlässlichkeit und der Österreichischer Frauenlauf GmbH Effizienz und Zeitersparnis bringen.

#### Empfehlung Nr. 2:

Nur solche Ausgaben sind in die Projektabrechnungen aufzunehmen, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und der geforderten Zweckwidmung zum Projekt klar und nachweisbar entsprechen (s. Pkt. 4.2.3).

#### Stellungnahme der Österreichischer Frauenlauf GmbH:

Auch für das Kriterium der Sparsamkeit gilt - wie schon zur Wirtschaftlichkeit - dass die Österreichischer Frauenlauf GmbH auf diese schon im unternehmerischen Eigeninteresse sehr bewusst

achtet und ein behutsamer Umgang mit dem Budget schon seit jeher oberste Priorität hat. Dabei wird von einem Budget gesprochen, das ein Ganz-Jahres-Budget ist und ein Ganz-Jahres-Projekt finanziert: Den Österreichischen Frauenlauf, der neben "dem" Zwei-Tages-Event im Frühling (von dem im Prüfungsbericht ausschließlich gesprochen wird), außerdem über das ganze Jahr verteilte Betreuung wie wöchentliche Frauenlauffreize (kostenlos), Vorträge (kostenlos), Tipps per Web, Mail und Facebook, diverse Aktivitäten u.v.m. miteinschließt, um möglichst viele Wienerinnen für den Laufsport zu motivieren.

Selbstverständlich wird aber künftig auch dieser Empfehlung besondere Beachtung geschenkt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juli 2015